

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins:

§ 1

Der am 18. März 1927 gegründete Gewerbe- und Verkehrsverein der Stadt Tann/Rhön hat seinen Sitz in Tann/Rhön und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

1.) Er verfolgt als Zielsetzung die Förderung von Gewerbe und Handel, sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt Tann/Rhön.

- a) Durch freiwillige Mithilfe bei der Sauberhaltung unserer Landschaft,
- b) durch Schaffung und Erhaltung von Bequemlichkeiten hinsichtlich des Freizeitwertes, Verbesserung der Infrastruktur,
- c) durch Hithilfe in der Bekämpfung des unnötigen, belästigender Lärms.

2.) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereines.

3.) Alle Tätigkeiten der Mitglieder und Organe sind ehrenamtlich.

§2

1.) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.) Mitglieder können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Stadt Tann ein Gewerbe angemeldet haben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§3

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

§4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages wird Antragsteller innerhalb von 2 Monaten schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch freiwilligen Austritt,
- 2. durch Ausschluss,
- 3. mit dem Ableben des Mietgliedes.
- 4. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Austritt zum Jahresende muss bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres erfolgt sein.
- 5. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.

§6

Der Jahresbeitrag wird in der Generalversammlung festgelegt.

§ 7

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Stimmrecht und ist wählbar. Wer länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen berufen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 9

Jedes Mitglied soll bestrebt sein, den Verein in allen seinen Belangen zu unterstützen und so zu vertreten, wie es dem Ansehen und der Würde desselben entspricht.

2. Organe des Vereins sind:

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
 - a) ordentliche Generalversammlung,
 - b) außerordentliche Generalversammlung.
2. Der Vorstand. (Gesamtvorstand)
Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer,
 - e) dem Kulturwart,
 - f) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Tann/Rhön,
 - g) den 3 Beisitzern.
 - h) dem Marktmeister. Die Tätigkeit des Marktmeisters ist ehrenamtlich.Der Vorstand kann jedoch von Fall zu Fall eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 11

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung alle 3 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Förderung des heimischen Gewerbes und des Fremdenverkehrs zu erfolgen.
Der Vorstand ist verpflichtet den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan wird von der Generalversammlung genehmigt.
Mehraufwendungen bei den Ausgaben bis 2.000,-- DM (Zweitausend) sind bis zu 10 v. H. auf Vorstandsbeschluss möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Mehreinnahmen vorhanden sind beziehungsweise Einsparungen an anderer Stelle vorgenommen werden.

4. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich einmal zusammenkommen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Einladung möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimme der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Bei Vertrauensbruch entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet all jährlich bei Beginn des Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes (Jahresbericht),
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) alle 3 Jahre Neuwahlen des Vorstandes

2) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

3. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 v. H. der Mitglieder verlangt wird. Diese Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 10 Tage vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahlerfolge durch Handaufhebung oder schriftlich. Die schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies verlangt wird. Werden in eine Wahl mehr als ein Kandidat in Vorschlag gebracht, muss schriftliche Abstimmung erfolgen. Die schriftliche Wahl hat durch Stimmzettel zu geschehen. Mitglieder, die in der Generalversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss durch die Versammlung zu wählen, der aus 3 Mitgliedern besteht. Dieser Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten, durchzuführen und durch Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die jährlich in der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

§ 15 Ehrungen

Für Verdienste um den Verein ist der Vorstand berechtigt Personen zu ehren.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften § 31 des BGB.

§ 17 Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in der ordentlichen Generalversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt, die Zahl der Mitglieder unter 3 herabsinkt oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird (§ 73 BGB). Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tann/Rhön mit der Maßgabe, dass diese das Vereinsvermögen ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zuführt.

6413 Tann/Rhön, den 31. Mai 1978

1. Vorsitzender	Richard Zobel	Metzgermeister und Gastwirt
2. Vorsitzender	Adolf Ditzel	Schreinerobermeister
Schriftführer	Bernhard Orf	Beamter des Ruhestandes
Kassenführer	Wolfgang Jost	Leiter der Volksbank Tann/Rhön
Kulturwart	Heinz Willing	Schreiner
Stadt Tann/Rhön	Karl Hilgen	Bürgermeister
Beisitzer	Reinhard Bals	Elektromeister
Beisitzer	Helmut Markert	Schuhkaufmann
Beisitzer	Bernhard Simon	Schmiedemeister

Gewerbe- und Verkehrsverein Tann (Rhön) e. V.
gegr. 1927

Anerkannter Luftkurort • 1197 Stadt • 1541 Marktrecht • Rhöner Museumsdorf
36142 Tann (Rhön) • Marktplatz 12 • Telefon (0 66 82) 2 44 • Telefax (0 66 82) 87 18

Abschrift des Protokollbeschlusses der ordentlichen Generalversammlung 2001
am Montag, 26. März 2001, Gasthaus „Zur Krone“,
Am Stadttor 2, 36142 Tann (Rhön),

(-----Protokollabschrift BEGINN-----)

TOP 8: Satzungsänderung

Herr Kehl verteilt eine Tischvorlage als Beschlussvorlage mit folgendem Wortlaut:

(Text der Tischvorlage: Beginn)

SATZUNGSÄNDERUNG:

Alt: § 2: Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Neu: § 2:

§ 2.1: Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 2.2: Mitglieder können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Stadt Tann ein Gewerbe angemeldet haben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

-----Leerzeile Protokoll-----

Alt: § 3: Wer dem Verein beizutreten wünscht, muss als ordentlich und unbescholten bekannt sein. Der Beitritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung.

Neu: § 3: Der Beitritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung.

-----Leerzeile Protokoll-----

Ergänzung § 10:

§ 10 h: Marktmeister: Die Tätigkeit des Marktmeisters ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch von Fall zu Fall eine angemessene Aufwandsentschädigung beschliessen.

-----Leerzeile Protokoll-----

Dieser Beschluss wurde bereits in der Mitgliederversammlung am 13.03.00 gefasst.

(Text der Tischvorlage: Ende)

Herr Neubert regt an, den Paragraphen 3 umzuformulieren in: Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Sein Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Neuer Wortlaut § 3: Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

-----Leerzeile Protokoll-----

Herr Kehl stellt nach Abstimmung fest, dass den Satzungsänderungen in obiger Form von allen Anwesenden einstimmig zugestimmt wurde.

-----Leerzeile Protokoll-----

Herr Neubert regt weiterhin an, den künftigen Einladungen zur Hauptversammlung zukünftig geplante Satzungsänderungen beizufügen, um einer Anfechtbarkeit entgegenzuwirken.

Gewerbe- und Verkehrsverein der Stadt Tann/Rhön
Satzung des Gewerbe- und Verkehrsvereines

(-----Protokollabschrift ENDE-----)

Die Richtigkeit der Abschrift mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Schriftführer

Volker Brinkmann

332-prot-HV-2001-Abschrift-AG